

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Stollen Unvalme“, „Tiefbrunnen Unvalme“, „Quelle Wildfütterung“ und „Quelle Westernahe“ der Stadt Schmallenberg, sowie für das Einzugsgebiet der „Quellen Klauken Kamp“ des Wasserbeschaffungsvereins Holthausen e.V in Schmallenberg, Hochsauerlandkreis

- Wasserschutzgebietsverordnung Schmallenberg-Heikersköpfchen -

vom 11.07.2016 (Fn 1)

Inhalt

- § 1 Anlass
- § 2 Schutzgebiet
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzbestimmungen in der Zone I
- § 5 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III
- § 6 Genehmigungen
- § 7 Befreiung von Verboten
- § 8 Pflanzenschutz
- § 9 Duldungspflichten
- § 10 Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets
- § 11 Entschädigung und Ausgleich
- § 12 Überwachung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Andere Rechtsvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund

- §§ 51 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- §§ 14, 15, 116, 135, 136, 138, 141, 150 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW S. 133)
- der §§ 12, 25, 27, 28, 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622)
- § 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)
- § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 268/SGV NRW 282)

wird vom Hochsauerlandkreis als Kreisordnungsbehörde/Untere Umweltschutzbehörde gemäß Beschluss des Kreistags vom 24.06.2016 verordnet:

§ 1 (Fn 2) Allgemeines

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen „Stollen Unvalme“, „Tiefbrunnen Unvalme“, „Quelle Wildfütterung“, „Quelle Westernahe“ der Stadt Schmallingenberg und der „Quellen Klauken Kamp“ des Wasserbeschaffungsvereins Holthausen e.V. zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Begünstigte des Wasserschutzgebiets sind die Stadt Schmallingenberg und der Wasserbeschaffungsverein Holthausen e.V. sowie ihre jeweiligen Rechtsnachfolger.

§ 2 (Fn 3) (Fn 4) Schutzgebiet

(1) Das Wasserschutzgebiet besteht aus

- sechs Fassungsbereichen (Schutzzone I) und
- einer engeren Zone (Schutzzone II).

(2) Es erstreckt sich auf den Hochsauerlandkreis, Stadt Schmallingenberg,

- Gemarkung Fredeburg, Flur 6, 7 und 33 jeweils teilweise
- Gemarkung Gellinghausen, Flur 8 teilweise und
- Gemarkung Oberkirchen, Flur 28, 30 und 31 jeweils teilweise.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem als Anlage beigefügten Lageplan im Maßstab 1:10.000 zu entnehmen (Schutzgebietskarte). Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der dem nächstgelegenen Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Definitionen:

- 1) Wassergefährdende Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 62 Abs. 3 WHG).
- 2) **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlagen) und Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe.

Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Umschlagen beschränkt sich auf das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes.

Herstellen ist das Erzeugen, Gewinnen und Schaffen von wassergefährdenden Stoffen.

Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.

Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften. Wenn wassergefährdende Stoffe hergestellt werden, befinden sie sich im Arbeitsgang.

- 3) **Wesentliches Ändern** ist jede Änderung oder Erweiterung, die die Frage nach einer Besorgnis der Gewässergefährdung aufwirft.

Darüber hinaus sind hierunter auch das Erweitern, die Nutzungsänderung und der Abbruch von Gebäuden oder baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW zu verstehen.

- 4) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (**Schmutzwasser**) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelt abfließende Wasser (**Niederschlagswasser**). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 54 Abs. 1 WHG).

Die Regelungen für das Einleiten von Abwasser gelten nur für erlaubnispflichtige Benutzungen im Sinne des WHG.

- 5) **Düngemittel** sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind,
a) Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder
b) die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern. (§ 2 DüngG)
6) **Abfälle** sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 KrWG).

Abfallgesetze sind das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen, z.B. BioAbfV, AbfKlärV, AltöIV, AltholzV, PCBAAbfIV.

- 7) **Intensivkulturen** sind land- oder forstwirtschaftliche Kulturen mit hohem Düngemittel- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz und dauernder Bearbeitung, die stets an gleicher Stelle angebaut werden.
8) **Kahlhieb** ist die Entnahme aller Bäume auf der Bestandsfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine Lichthauung, die den Bestockungsgrad auf weniger als 0,4 absenkt, ist dem Kahlhieb gleichgesetzt.

Ein Kahlhieb kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den gleichen Bedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen einer oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

- 9) **Extensive Weihnachtsbaumkulturen** sind Weihnachtsbaumkulturen, bei denen auf
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Behandlungsmitteln,
 - jegliche mineralische und organische Düngung ausgenommen Kalkung,
 - Ballenentnahme und
 - jegliche Form der Bodenbearbeitung (Umbrechen, Fräsen und Mulchen) ausgenommen der Einsatz von handgeführten Maschinen zur Vegetationspflege verzichtet wird.

10) Wird in dieser Verordnung der Begriff „zulässig“ verwendet, bedarf es keiner Genehmigung nach dieser Verordnung.

§ 4 Schutzbestimmungen in der Zone I

(1) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlagen und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. Sie darf nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind

- a) zur Pflege der Vegetation,
- b) für den Betrieb (einschl. Wartung und Unterhaltung) und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen oder
- c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.

(2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

(3) Der Einsatz chemischer Mittel z.B. für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchs-bekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.

(4) Im Übrigen sind das Betreten der Schutzzone I sowie das Vornehmen jeglicher Handlung in ihnen verboten.

§ 5 Schutzbestimmungen in der Zone II

(1) Die Zone II soll nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Absatz 2 den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten, Wurmeier) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Wassergewinnungsanlage besonders gefährdend sind.

(2) In der Zone II des Wasserschutzgebiets sind folgende Handlungen verboten oder beschränkt zulässig (genehmigungspflichtig).

Nr.	Handlung/Maßnahme	Schutzzone II
1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
1.1	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG	verboten
1.2	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe	verboten
1.3	Transport wassergefährdender Stoffe	verboten zulässig: Durchtransport im Rahmen der forstwirtschaftlicher Nutzung
1.4	Einleiten oder Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund oder in Gewässer	verboten
2	Abwasserbeseitigung	
2.1	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasseranlagen	verboten genehmigungspflichtig: wesentliches Ändern an Abwasseranlagen, das den Grundwasserschutz verbessert.

3	Abfallentsorgung	
3.1	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes behandeln, lagern oder ablagern (beseitigen)	verboten
3.2	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern (Beseitigen) von Abfällen	verboten
3.3	Verwenden von güteüberwachten Recyclingbaustoffen als Unterbau/Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt/Beton) bei Verkehrsflächen und baulichen Anlagen.	verboten
4	Siedlung und bauliche Anlagen	
4.1	Errichten, wesentliches Ändern, Wiederherstellen von Gebäuden im Sinne der BauO NRW	verboten genehmigungspflichtig: wesentliches Ändern oder Wiederherstellen, soweit keine Gewässergefährdung zu besorgen ist
4.2	Errichten, wesentliches Ändern sonstiger baulicher Anlagen im Sinne der BauO NRW (z. B. Sport- und Spielflächen, Sportanlagen, Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze)	verboten genehmigungspflichtig: Abbruch bzw. Rückbau von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen
4.3	Errichten, wesentliches Ändern von Windenergieanlagen	verboten
4.4	Baustelleneinrichtung soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden	verboten
4.5	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen , die nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Sportanlagen)	verboten
5	Verkehrsanlagen	
5.1	Bau neuer Straßen und Wege	verboten genehmigungspflichtig: Wirtschaftswege
5.2	Wesentliches Ändern bestehender Straßen und Wege	genehmigungspflichtig
5.3	Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen	zulässig genehmigungspflichtig: Maßnahmen, die über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehen

Nr.	Handlung/Maßnahme	Schutzzone II
5.4	Errichten und wesentliches Ändern von Parkplätzen und Stellplätzen	verboten
6	Eingriffe in den Untergrund	
6.1	Abgrabungen i. S. d. AbgrG NRW	verboten
6.2	Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen unter Einsatz der Technologie des Hydraulic Fracturing („Fracking“)	verboten
6.3	Gewinnen von Rohstoffen, Bergbau (soweit nicht in 6.1 oder 6.2 enthalten)	verboten genehmigungspflichtig: Schieferabbau
6.4	Bohrungen zur Gewinnung geothermischer Energie einschl. Errichten, Erweitern und Betreiben der entsprechenden Anlagen	verboten
6.5	Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse z. B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachten (soweit nicht unter Nr. 4 geregelt), Bohren, Schürfen, Verlegen von Versorgungsleitungen oder geothermischen Flächenkollektoren	verboten genehmigungspflichtig: Grabungen zum Verlegen und Unterhalten von Versorgungsleitungen und -kabeln
	Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr unabweisbar notwendig sind, sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.	
6.6	Verfüllen mit Boden oder Aufschütten von Boden	genehmigungspflichtig zulässig: Wiederverfüllen mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von zulässigen Baumaßnahmen und sofern der vorherige Zustand wiederhergestellt wird
6.7	Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe im Erd- und Tiefbau (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- und phenolhaltige Stoffe)	verboten
6.8	Durchführen von Sprengungen	verboten
6.9	Errichten, wesentliches Ändern von Anlagen zur Wassergewinnung jeder Art	verboten
7	Weihnachtsbaum-, Schnittgrün- und Schmuckreiskulturen	
7.1	Neuanlegen und Erweitern	verboten genehmigungspflichtig: extensive Weihnachtsbaumkulturen
8	Forstwirtschaft	
8.1	Erstaufforsten	verboten
8.2	Kahlhieb von Wald oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung	zulässig: bis 0,3 ha genehmigungspflichtig: über 0,3 ha
8.3	Roden	verboten
8.4	Umwandeln von Wald in andere Nutzungsarten	verboten
8.5	Aufbringen von Düngemitteln	verboten genehmigungspflichtig: forstwirtschaftliche Bodenschutzkalkung zur Eindämmung von Waldschäden
8.6	Wildfutterplätze anlegen	verboten
8.7	Nasskonservieren von Rundholz	verboten

Nr.	Handlung/Maßnahme	Schutzzone II
8.8	Verwenden von in Wasserschutzgebieten zugelassenen Pflanzenschutz- und behandlungsmitteln aus der Luft	verboten
8.9	Neuanlegen, Erweitern von Intensivkulturen	verboten
9	Sonstige Nutzungen	
9.1	Errichten, Erweitern von Fischteichen	verboten
9.2	Fischhaltung mit Zufütterung, Netzfischhaltung	verboten
9.3	Durchführen von Militärischen Übungen	verboten
9.4	Durchführen von Motorsportveranstaltungen	verboten
9.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Campingplätzen , Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten
9.6	Durchführen von Märkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	verboten
9.7	Errichten von Schießstätten außerhalb von Gebäuden	verboten
9.8	Anlegen von Wildgehegen	verboten

(3) Soweit die Regelungen sich auf das Errichten oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung oder sonstigen behördlichen Zulassung.

§ 6 Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach § 5 ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften des durch diese Verordnung geschützten Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigung entscheidet die zuständige Wasserbehörde.

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen auch andere Träger öffentlicher Belange anhören.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Dies gilt insbesondere, wenn nachteilige Einwirkungen auf das Grundwasser bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann auch als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden. Sie kann zurückgenommen oder widerrufen werden.

(6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Dies gilt nicht für Genehmigungen nach Abs. 5.

(7) Eine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Befreiung von Verboten

(1) Auf die Erteilung einer Befreiung von Verboten sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung findet § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG Anwendung.

(2) Darüber hinaus kann die zuständige Wasserbehörde von den Verboten des § 5 dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(3) Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten ist widerruflich und rücknahmefähig. Die Entscheidung über die Befreiung von Verboten kann auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Den Begünstigten kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 Abs. 2 - 6 entsprechend.

§ 8 Pflanzenschutz

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Pflanzenschutzgesetzes und aller aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 9 Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung

1. das Einzäunen der Schutzzone I und die Unterhaltung der Einzäunung zur Sicherung gegen unbefugtes Betreten
2. das Aufstellen oder Anbringen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern zum Kennzeichnen der Grenzen der Schutzzonen

3. das Betreten der Grundstücke zur Beobachtung, Messung und Untersuchung der Gewässer und zur Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben einschließlich der dazu notwendigen Verrichtungen
4. die Anlage und den Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen und Messstellen an Gewässern

zu dulden. Die Begünstigte kann zur Durchführung dieser Maßnahmen verpflichtet werden.

(2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

(3) Die zuständige Wasserbehörde stellt gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen bei Bedarf durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 10

Behördliche Entscheidungen außerhalb des Wasserschutzgebiets

Behördliche Entscheidungen können auch außerhalb des Wasserschutzgebiets getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre (§ 52 Abs. 3 WHG).

§ 11

Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit durch eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist eine Entschädigung zu leisten. Diese richtet sich nach § 52 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 96 ff. WHG und 134 f. LWG.

(2) Setzt eine Anordnung nach den §§ 4 ff. dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks einschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit keine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht. Der Ausgleich richtet sich nach § 52 Abs. 5 und § 99 WHG.

§ 12

Überwachung

Das Wasserschutzgebiet unterliegt der Eigenüberwachung der Begünstigten sowie der Aufsicht der unteren Wasserbehörde im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 116 LWG. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie die Begünstigten müssen die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie die Beobachtung der Gewässer und des Bodens gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 101 WHG und §§ 116 und 167 Abs. 2 LWG dulden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 6 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides nicht einhält,
2. eine verbotene Handlung ohne eine Befreiung nach § 7 vornimmt oder Nebenbestimmungen eines Befreiungsbescheides nicht einhält,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens 3 Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht unverzüglich vorlegt
4. Anordnungen oder Maßnahmen nach § 9 nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 103 Abs. 2 WHG und beträgt zur Zeit bis zu 50.000 Euro, bei Verstößen gegen Aufzeichnungspflichten bis zu 10.000 Euro.

§ 14 Andere Rechtsvorschriften

In anderen Rechtsvorschriften vorgesehene Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

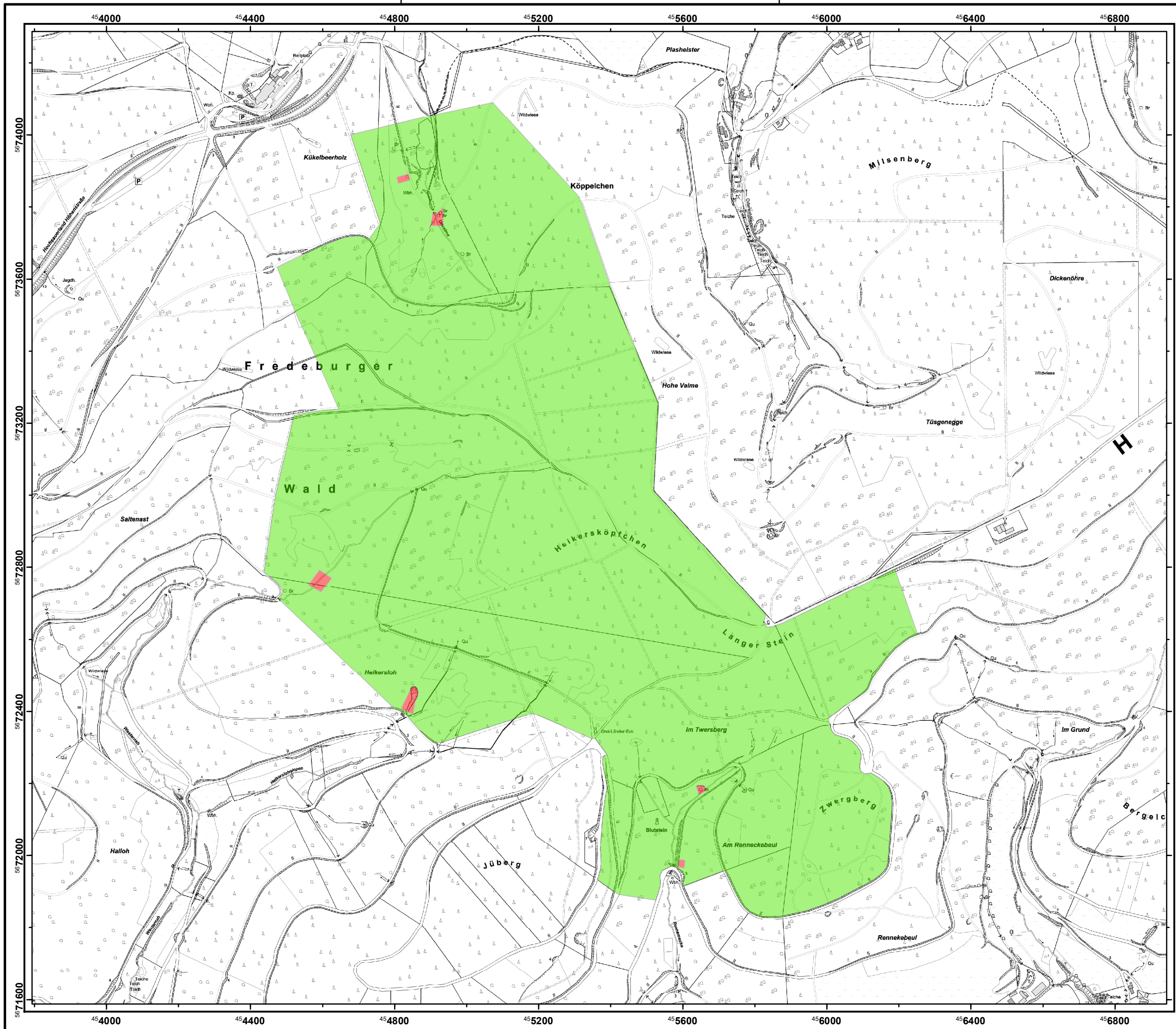
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Meschede, den 11.07.2016

gez.
Dr. Schneider
Landrat

Fußnoten:

- Fn 1 Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis S. 141 ff.; geändert durch Artikel I Nr. 1 der Verordnung vom 08.03.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis S. 54 ff., in Kraft getreten am 11.03.2021.
- Fn 2 § 1 geändert durch Artikel I Nr. 2 der Verordnung vom 08.03.2021.
- Fn 3 § 2 Abs. 1 geändert durch Artikel I Nr. 3 der Verordnung vom 08.03.2021.
- Fn 4 Die Anlage zu § 2 Abs. 3 ersetzt durch die Anlage zu Artikel I Nr. 4 der Verordnung vom 08.03.2021.



Wasserschutzgebiet Schmallenberg - Heikersköpfchen



HSK HOCHSAUERLANDKREIS
FD Wasserwirtschaft

Legende

Wasserschutzzonen

- I
- II

Diese Schutzgebietskarte ist
Bestandteil der
Änderungsverordnung
vom: 08.03.2021

**Hochsauerlandkreis
Der Landrat**

gez.
Dr. Schneider

Maßstab: 1:10.000
(bei Maßstabs gerechtem Ausdruck)



Stand: 22.07.2020